

Verordnung des Kultusministeriums über die Künstlerische Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Künstlerische Prüfungsordnung)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 31 Abs. 7 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes (KHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 314) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

(1) Das Studium für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien vermittelt fachpraktische, fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und ethisch-philosophische Kenntnisse. Es wird mit der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass aufgrund eines ordnungsgemäßen Hochschulstudiums in den betreffenden Studienfächern künstlerische, fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche sowie ethisch-philosophische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für einen erfolgreichen Unterricht an Gymnasien erforderlich sind.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Bewerber, Professor, Prüfer, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies

funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Der Leiter des Prüfungsamts, sein Vertreter und die von ihm bestimmten Mitarbeiter sind berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Der Rektor der Hochschule, sein Vertreter sowie der Leiter der zuständigen Studienkommission sind berechtigt, bei den praktischen und mündlichen Prüfungen als Zuhörer anwesend zu sein.

§ 3

Prüfungsausschüsse, Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer und bildet die Prüfungsausschüsse für die Teilgebiete der praktischen Prüfung (§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1) und für die mündliche Prüfung (§ 17). Es bestellt ferner die Prüfer, die berechtigt sind, Themen für die Künstlerische oder Wissenschaftliche Arbeit zu vergeben.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus einem Beauftragten des Kultusministeriums als Vorsitzendem und aus mindestens zwei weiteren Prüfern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss die Künstlerische Prüfung, oder in Ausnahmefällen die Wissenschaftliche Prüfung, und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien abgelegt haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er leitet die Prüfung und ist befugt, selbst zu prüfen.

(3) Zu Prüfern werden in der Regel Professoren und Hochschuldozenten bestellt. Oberassistenten, künstlerische und wissenschaftliche Assistenten, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn geeignete Prüfer nach Satz 1 nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Für die praktische Prüfung in Musik (§ 15), die Prüfung in Musikpädagogik (§ 17 Abs. 3) und die Prüfung im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik (§ 28 Abs. 2) können Lehrbeauftragte als Prüfer bestellt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen gilt dasselbe für die Bewertung der Wissenschaftlichen Arbeit (§ 13) im Gebiet der Musikwissenschaft durch Zweitprüfer und für die Bewertung der schriftlichen Klausurarbeit (§ 16) im Gebiet der Musikwissenschaft durch Zweitprüfer.

(4) Wer aus der Kultusverwaltung oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder entpflichtet wird, kann noch bis zum Ende derjenigen Prüfungstermine an der Prüfung mitwirken, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder der Entpflichtung beginnen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonderen Fällen auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsteilen bestellten Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 4

Prüfungsfächer und Fächerverbindungen

(1) Die Künstlerische Prüfung wird abgelegt in

1. Bildender Kunst oder Musik und
2. einem wissenschaftlichen Fach mit Beifachanforderungen oder dem Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik oder dem Verbreitungsfach Bildende Kunst/ Intermediales Gestalten.

(2) Die Durchführung der Prüfung im wissenschaftlichen Fach erfolgt nach den Bestimmungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBl. 2001, Seite 201) mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pädagogischen Studien in Anlage B.

Bis einschließlich des 10. Studiensemesters im Studium für das Lehramt an Gymnasien kann die Prüfung im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil des wissenschaftlichen Fachs in aufeinander folgenden Terminen abgelegt werden. Die schriftliche Prüfung muss der mündlichen Prüfung vorausgehen. Werden zwei schriftliche Prüfungsteile im Fach gefordert, können auch diese in aufeinander folgenden Terminen abgelegt werden, wenn die mündliche Prüfung im selben Prüfungstermin mit der zweiten schriftlichen Prüfung abgelegt wird. Nach dem 10. Studiensemester wird die Prüfung, sofern noch kein Prüfungsteil des wissenschaftlichen Fachs abgelegt wurde, in beiden Prüfungsteilen abgelegt. Als wissenschaftliches Fach kann jedes in § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung angeführte Fach gewählt werden. Eine Prüfung mit Hauptfach- statt Beifachanforderungen nach Maßgabe der Anlage A der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung wird auf Antrag genehmigt, falls auch die Akademische Zwischenprüfung im betreffenden Fach abgelegt wurde.

(3) Wer in Baden-Württemberg zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zugelassen oder im Beamtenverhältnis in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden will, kann eines der folgenden Fächer als wissenschaftliches Fach wählen:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Italienisch, Katholische Theologie, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik (nur Hauptfach), Physik, Politikwissenschaft, Spanisch, Sport.

Erziehungswissenschaft, Griechisch und Russisch können nur in Verbindung mit einem weiteren der vorstehend genannten wissenschaftlichen Fächer gewählt werden. In diesem Fall ist die Prüfung in einem dieser Fächer als Erweiterungsprüfung abzulegen.

(4) Wer die Künstlerische Prüfung in Musik bestanden hat, kann an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart und an der

Hochschule für Musik Trossingen anstelle der Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach die Prüfung im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik wählen. Wer die Künstlerische Prüfung in Bildender Kunst bestanden hat, kann an der Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart an Stelle der Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach die Prüfung im Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten wählen. Der Abschluss des Verbreitungsfaches Musik/Jazz und Populärmusik oder der Abschluss des Verbreitungsfaches Bildende Kunst/Intermediales Gestalten kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung im Fach Musik oder im Fach Bildende Kunst erfolgen.

§ 5

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung in Bildender Kunst umfasst die Künstlerische oder Wissenschaftliche Arbeit, die praktischen Prüfungen in Freier und Angewandter Grafik/Schrift, in Werken und in Zeichnen und Malen sowie die praktische Prüfung im Leistungsfach und außerdem die schriftliche und die mündliche Prüfung in Kunstwissenschaft jeweils gemäß Anlage A.

(2) Die Prüfung in Musik umfasst die Künstlerische oder Wissenschaftliche Arbeit, die praktischen Prüfungen in Gesang, Instrumentalspiel, Klavier (Zweitinstrument), Dirigieren, Musiktheorie und dem Leistungsfach, die schriftliche Prüfung in Musiktheorie sowie die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Musikpädagogik und Musikwissenschaft jeweils gemäß Anlage B.

§ 6

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Studium der Bildenden Kunst oder der Musik und einem wissenschaftlichen Fach mit Beifachanforderungen dreizehn, bei einem Verbreitungsfach zwölf Semester und umfasst jeweils auch den Zeitraum für die Prüfung. Beurlaubungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kunsthochschulgesetzes möglich.

(2) Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 KHG beträgt 160 Semesterwochenstunden zuzüglich des Schulpraxissemesters in einem 20 Semesterwochenstunden entsprechenden Umfang. Das Stundenvolumen für Bildende Kunst oder Musik beträgt etwa 100 Semesterwochenstunden.

(3) Das Studium des wissenschaftlichen Faches kann gleichzeitig mit dem Studium der Bildenden Kunst oder Musik erfolgen. Die Prüfung im wissenschaftlichen Fach kann vor der Prüfung im künstlerischen Fach abgelegt werden, sofern das Studium des künstlerischen Faches begonnen wurde.

§ 7

Zeitpunkt der Prüfung in Bildender Kunst

(1) Die Prüfung im Fach Bildende Kunst besteht nach Wahl des Bewerbers aus zwei oder drei Teilprüfungen. Die Prüfung im Leistungsfach ist im Rahmen der abschließenden Teilprüfung abzulegen.

(2) Die Meldung in den zu einem Prüfungstermin abzulegenden Teilgebieten Freie und Angewandte Grafik/Schrift und Werken gemäß § 14 Abs. 1 soll frühestens im dritten Semester, spätestens im fünften Semester zur ersten Teilprüfung erfolgen. Eine Zulassung zur Prüfung in weiteren Teilgebieten ist erst nach Bestehen der ersten Teilprüfung möglich.

(3) Die Meldung im Leistungsfach, in den anderen Prüfungsteilen mit praktischer Prüfung sowie in Kunstwissenschaft soll gleichzeitig spätestens im achten Semester zur abschließenden Teilprüfung erfolgen.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 kann die Meldung zu einer zusätzlichen Teilprüfung in Kunstwissenschaft zu einem früheren Zeitpunkt, jedoch nicht vor dem fünften Semester erfolgen.

(5) Prüfungen können unbeschadet der Regelung des Absatz 2 Satz 2 vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung

erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den einzelnen Teilgebieten ergeben sich aus der Anlage A.

(6) Wer mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihm die Personensorge zusteht, im selben Haushalt lebt und es überwiegend allein versorgt, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Frist für die Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 2 kann nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Entsprechende Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(7) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Verordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Frist für die Wiederholungsprüfung kann nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste sind vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Zeitpunkt der Prüfung in Musik

(1) Die Prüfung im Fach Musik besteht nach Wahl der Bewerber aus zwei oder drei Teilprüfungen.

(2) Die Meldung in einem oder zwei Teilgebieten gemäß § 15 Abs. 1 soll frühestens im dritten Semester, spätestens im fünften Semester zur ersten Teilprüfung erfolgen. Eine Zulassung zur Prüfung in weiteren Teilgebieten ist erst nach Bestehen der ersten Teilprüfung möglich.

(3) Die Meldung in den anderen Teilgebieten mit praktischer Prüfung sowie in Musikwissenschaft und Musikpädagogik soll gleichzeitig, spätestens im achten Semester zur abschließenden Teilprüfung erfolgen.

(4) Unbeschadet von Abs. 3 können sich die Bewerber zu einem früheren Zeitpunkt, jedoch nicht vor dem fünften Semester zu einer zusätzlichen Teilprüfung melden. Es müssen jedoch mindestens zwei Teilgebiete in der Schlussprüfung abgelegt werden.

(5) § 7 Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 9

Akademische Zwischenprüfung

(1) Die Akademische Zwischenprüfung wird vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule abgenommen.

(2) Die Akademische Zwischenprüfung, die auch aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen kann, ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen; wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des sechsten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Bei der Berechnung der Semesterzahl gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung in Bildender Kunst oder Musik kann nur zugelassen werden, wer

1. die Qualifikation für die Zulassung zu dem Studiengang besitzt (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und § 61a KHG),
2. die Aufnahmeprüfung nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 KHG an einer Kunsthochschule in Baden-Württemberg bestanden hat,

3. die erfolgreiche Teilnahme an den für die einzelnen Teilgebiete nach den Anlagen A oder B und C vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nachweist,
4. im künstlerischen Fach die Akademische Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat,
5. den Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester, das im Fach Bildende Kunst auch in zwei Teilabschnitten absolviert werden kann, erbracht hat oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis nachweisen kann.

(2) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 3 liegt vor, wenn die Leistung in einer mündlichen Prüfung, einer Aufsichtsarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung, einem Referat oder einer künstlerisch-praktischen Darbietung (solistisch oder im Ensemble) oder einer künstlerisch-praktischen Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Gemeinschaftsarbeiten sind nicht zulässig, ausgenommen künstlerisch-praktische Darbietungen, bei denen die individuelle Leistung erkennbar ist.

(3) Auf Antrag kann das Prüfungsamt nach Anhörung des für das jeweilige Fach zuständigen Organs oder Gremiums der Hochschule Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 3 zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die in den Anlagen vorgesehenen Scheine, Leistungsnachweise und Testate entbehrlich sind, weil gleichwertige Leistungen in einem anderen Ausbildungsgang erbracht worden sind.

§ 11

Meldung zur Prüfung

(1) Die Prüfung in Bildender Kunst oder Musik wird zweimal jährlich abgenommen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Abs. 3 an die für die jeweilige Hochschule zuständige Außenstelle des Prüfungsamtes zu richten. Maßgebend ist die Hochschule, an der die Zulassung im Semester des Meldetermins im künstlerischen Teilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien besteht.

(3) Der Meldung zur ersten Teilprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 1 (Erstmeldung) sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
2. ein Personalbogen mit Lichtbild,
3. die Nachweise nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
4. die Studienbücher der besuchten Hochschulen,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine andere Lehramtsprüfung bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
6. gegebenenfalls Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen und andere akademisch Zeugnisse und Diplome,
7. gegebenenfalls die Prüfung betreffende frühere Bescheide eines Prüfungsamtes oder einer Hochschule,
8. gegebenenfalls eine Übersicht über die Gebiete, mit denen sich der Bewerber während des Studiums eingehender befasst hat, in Musik auch eine Aufstellung der während des Studiums erarbeiteten Werke im Instrumentalspiel und im Gesang sowie gegebenenfalls im Leistungsfach,
9. gegebenenfalls eine Aufstellung der Prüfungsgebiete, die mit Zustimmung der Prüfenden gewählt wurden,
10. gegebenenfalls das Zeugnis über die bereits abgelegte Prüfung im wissenschaftlichen Fach.

(4) Der Meldung zur Prüfung in den Teilgebieten nach § 7 Abs. 3 und 4 und § 8 Abs. 3 und 4 sind die unter Abs. 3 Nr. 5 bis 10 und unter § 10 Abs. 1 Nr. 3 genannten Unterlagen sowie die Bescheinigung über die Ableistung eines Schulpraxissemesters oder einer vergleichbaren sonstigen Schulpraxis beizufügen.

(5) Die Unterlagen nach Abs. 3 Nr. 3, 6 und 10 sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen. Die Vorlage der Originale kann verlangt werden.

(6) Für die Vorlage von Nachweisen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3, die im Semester des Meldetermins erworben werden, bestimmt die zuständige Außenstelle des Prüfungsamtes für alle Bewerber einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur jeweiligen Teilprüfung. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. eine der in § 10 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt und kein Ausnahmefall nach § 10 Abs. 3 gegeben ist,
2. die Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt wurden,
3. die Prüfung in einem Teilgebiet nach § 14 oder § 15 oder in der Künstlerischen oder Wissenschaftlichen Arbeit oder in Kunstwissenschaft oder in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik endgültig nicht bestanden ist,
4. die Prüfung im wissenschaftlichen Fach endgültig nicht bestanden ist,
5. eine andere Lehramtsprüfung oder die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer anderen Fächerverbindung endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 4 und 5 wird zur Prüfung in Bildender Kunst oder Musik zugelassen, wer im Zeitpunkt des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung im wissenschaftlichen Fach oder im Zeitpunkt des endgültigen Nichtbestehens einer anderen Lehramtsprüfung das Studium in Bildender Kunst oder Musik schon begonnen hatte.

§ 13

Künstlerische oder Wissenschaftliche Arbeit

(1) Im Fach Bildende Kunst ist nach Wahl des Bewerbers eine Künstlerische Arbeit oder eine Wissenschaftliche Arbeit in Kunstwissenschaft anzufertigen. Im Fach Musik ist nach Wahl des Bewerbers eine Wissenschaftliche Arbeit in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik anzufertigen. In der Künstlerischen oder Wissenschaftlichen Arbeit soll gezeigt werden, dass ein Thema mit den Methoden und Hilfsmitteln des Faches sachgerecht bearbeitet werden kann.

Unterrichtspraktische Arbeiten und Gemeinschaftsarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung ausreichen.

(3) Das Thema wird frühestens nach der Zwischenprüfung, spätestens zwei Monate vor dem vom Prüfungsamt festgelegten Meldetermin für die abschließende Teilprüfung durch einen selbst gewählten und zur Vergabe berechtigten Prüfer der Kunsthochschule nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ausgegeben. Eigene Themenvorschläge können berücksichtigt werden. Thema und Tag der Vergabe werden vom Prüfer auf einem von ihm unterschriebenen Formblatt unverzüglich der Außenstelle des Prüfungsamtes mitgeteilt.

(4) Die Arbeit muss spätestens vier Monate nach der Themenvergabe zum festgesetzten Termin dem Prüfer, der das Thema vergeben hat, abgegeben werden; Künstlerische Arbeiten können auch einer beauftragten Hochschulperson übergeben werden. Ein weiteres Exemplar der Arbeit ist der Außenstelle des Prüfungsamtes vorzulegen. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Abgabefrist vom Prüfungsamt verlängert werden. Die Wissenschaftliche Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und maschinenschriftlich gedruckt und gebunden vorzulegen. Mit Zustimmung des Prüfers, der das Thema gestellt hat, kann die Arbeit auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(5) Der Arbeit wird die schriftliche Versicherung beigefügt, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt worden ist und dass im Falle der Anfertigung einer Wissenschaftlichen Arbeit alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien,

entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht worden sind. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(6) Die abgegebene Arbeit wird vom Prüfer, der das Thema gestellt hat, und einem weiteren nach § 3 Abs.1 Satz 2 bestellten Prüfer bewertet. Ist der Prüfer, der das Thema gestellt hat, an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so leitet er das Exemplar der Arbeit unverzüglich der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes zu, die die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst. Es wird eine der in § 18 genannten Noten erteilt. Die Arbeit ist von den Prüfern unabhängig zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die Bewertung einigen. Die Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Die Prüfer legen der Außenstelle des Prüfungsamtes die Gutachten der endgültigen Bewertung spätestens eine Woche vor Beginn der abschließenden Teilprüfung vor. Können sich die Prüfer nicht einigen, so setzt das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfer die Note fest. Gibt der Bewerber die Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (6,0) bewertet.

(7) Wird die Künstlerische oder Wissenschaftliche Arbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, so kann innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung dieses Ergebnisses durch das Prüfungsamt ein neues Thema vergeben werden. Ein neues Thema für eine Wiederholungsarbeit ist auch dann innerhalb der genannten Frist zu beantragen, wenn die erste Arbeit nicht fristgerecht abgegeben wurde. Wird auch die zweite Arbeit mit einer schlechteren Note als "ausreichend" (4,0) bewertet oder die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten oder wird es versäumt, sich fristgerecht ein neues Thema geben zu lassen, so ist die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden.

(8) Eine Dissertation, Diplomprüfungsarbeit, Magisterarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiet der Kunstwissenschaft oder Musikwissenschaft oder Musikpädagogik kann, gegebenenfalls nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Universität, als Wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden.

(9) Ergänzend zur Wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Bewerber ein etwa halbstündiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag treten, dessen

Bewertung in die Note der Wissenschaftlichen Arbeit eingeht. Diese Entscheidung ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(10) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der Wissenschaftlichen Arbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der Einwilligung des Prüfungsamtes.

§ 14

Praktische Prüfung in Bildender Kunst

(1) Die Praktische Prüfung in Bildender Kunst erstreckt sich auf

- Freie und Angewandte Grafik/Schrift,
- Werken,
- Malen,
- Zeichnen.

(2) Es muss eines der genannten Teilgebiete oder auf der Grundlage des Unterrichtsangebots der Hochschule Architektur oder Bildhauerei oder Bühnenbild oder Glasgestaltung oder Produktdesign oder Mediendesign oder Keramik oder Textilgestaltung als Leistungsfach gewählt werden. Mit Genehmigung des Kultusministeriums sind auf Vorschlag der jeweiligen Kunsthochschule andere Fächer als Leistungsfach möglich.

(3) Anforderungen, Dauer und Durchführung der Prüfung in den einzelnen Teilgebieten gemäß Absatz 1 und 2 ergeben sich aus Anlage A.

(4) Der Prüfungsplan wird vom Prüfungsamt erstellt; ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(5) Für die praktische Prüfung in jedem Teilgebiet nach Absatz 1 und 2 wird jeweils eine Note nach § 18 erteilt. Die Beurteilung und Bewertung erfolgt durch den nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bestellten Prüfungsausschuss. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden

für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen auf zwei Dezimalen errechnet und danach entsprechend § 19 Abs. 5 auf eine ganze oder halbe Note festgelegt.

§ 15

Praktische Prüfung in Musik, Prüfung in Musiktheorie

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf

1. Gesang,
2. Instrumentalspiel (Erstinstrument),
3. Klavierspiel (Zweitinstrument) für Bewerber, die Klavier nicht als Erstinstrument gewählt haben,
4. Dirigieren (Chor und Orchester oder Ensemble),
5. Musiktheorie.

(2) Als Leistungsfach muss eines der Teilgebiete nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5

oder das Teilgebiet Instrumentalspiel mit Schwerpunkt Jazz oder Gesang mit Schwerpunkt Jazz gewählt werden. Mit Genehmigung des Kultusministeriums sind auf Vorschlag der jeweiligen Musikhochschule weitere Fächer als Leistungsfach möglich.

(3) Anforderungen, Dauer und Durchführung der Prüfung in den einzelnen Teilgebieten gemäß Abs. 1 und 2 ergeben sich aus Anlage B.

(4) Der Prüfungsplan wird vom Prüfungsamt erstellt; ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Das Prüfungsgespräch in Musiktheorie kann auf mehrere Prüfer verteilt werden; die Dauer der Prüfung in den einzelnen Abschnitten bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Dies schließt nicht aus, dass sich mehrere Bewerber gleichzeitig in einem Raum der Prüfung unterziehen.

(6) Für die praktische Prüfung in jedem Teilgebiet nach Abs. 1 und 2 wird jeweils unmittelbar nach der Prüfung, im Teilgebiet Dirigieren am Tag der Prüfung, eine Note nach § 18 erteilt. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen auf zwei Dezimalen errechnet und danach entsprechend § 19 Abs. 5 auf eine ganze oder halbe Note festgelegt.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Bewerbers und der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Zuhörer zur praktischen Prüfung zulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Schriftliche Prüfung in Bildender Kunst oder Musik

(1) In Bildender Kunst erstreckt sich die schriftliche Prüfung auf Kunstwissenschaft. In Musik erstreckt sich die schriftliche Prüfung auf Musiktheorie sowie entweder auf Musikwissenschaft oder auf Musikpädagogik. Inhalt und Dauer der Klausurarbeiten ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen für die einzelnen Teilgebiete gemäß Anlage A oder B.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt auf Vorschlag der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bestellten Prüfer gestellt; dabei werden auch die zulässigen Hilfsmittel bestimmt. Alle Bewerber derselben Hochschule erhalten im selben Teilgebiet dieselben Aufgaben.

(3) Für jede schriftliche Klausurarbeit wird eine Note nach § 18 erteilt. Die Begutachtung der Klausurleistung erfolgt durch zwei Prüfer nach § 3 Abs. 1 Satz 1. Einer der Prüfer muss hauptberuflicher Professor oder Hochschuldozent des jeweiligen Faches sein. Weichen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als eine Note voneinander ab, gilt als Note der Klausurarbeit der Durchschnitt der beiden Bewertungen, der entsprechend § 19 Abs. 5 auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab

und einigen sich die Prüfer nicht, wird die Note vom Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfer festgesetzt.

(4) Die begutachteten Klausurarbeiten sind der Außenstelle des Prüfungsamtes spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen oder praktischen Prüfung vorzulegen.

§ 17

Mündliche Prüfung in Bildender Kunst oder Musik

(1) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in keiner der Klausurarbeiten eine schlechtere Note als "mangelhaft" (5,0) erhalten hat.

(2) In Bildender Kunst erstreckt sich die mündliche Prüfung auf Kunstwissenschaft.

(3) In Musik erstreckt sich die mündliche Prüfung auf Musikwissenschaft und auf Musikpädagogik.

(4) Inhalt und Dauer der mündlichen Prüfungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen für die einzelnen Teilgebiete gemäß Anlage A oder B.

(5) Die Bewerber werden einzeln oder im Rahmen einer Gruppenprüfung mit insgesamt höchstens drei Bewerbern mündlich geprüft. Über die Durchführung von Gruppenprüfungen entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule. Werden Gruppenprüfungen in einzelnen Fächern an einer Hochschule durchgeführt, so gilt dies für sämtliche Bewerber des jeweiligen Prüfungstermins in diesem Fach an der jeweiligen Hochschule. Die anteilig auf die einzelnen Bewerber entfallende Prüfungszeit entspricht der Dauer der Einzelprüfungen.

(6) Der Prüfungsplan wird vom Prüfungsamt aufgestellt. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(7) Die Führung des Prüfungsgesprächs in einem Fach kann auf mehrere Prüfer aufgeteilt werden. Die den einzelnen Prüfern zur Verfügung stehende Zeit bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Anlage A oder B nichts anderes bestimmt ist.

(8) Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Prüfungsgebiet der schriftlichen Prüfung bleiben bei der mündlichen Prüfung außer Betracht.

(9) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 18 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf die zweite Dezimale errechnet und ist entsprechend § 19 Abs. 5 auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

(10) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Bewerbers und der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende des jeweiligen Studienganges, die sich nicht zu demselben Prüfungstermin im betreffenden Teilgebiet gemeldet haben, als Zuhörer zur Prüfung zulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend,

ausreichend bis mangelhaft,

mangelhaft bis ungenügend.

§ 19

Ergebnis der Prüfung in Bildender Kunst oder Musik

(1) Nach jedem Prüfungstermin stellt das Prüfungsamt die Note und gegebenenfalls das Nichtbestehen der Prüfung im jeweiligen Teilgebiet fest. Die jeweils zu bildenden Notendurchschnitte werden auf zwei Dezimalen errechnet.

(2) In Bildender Kunst wird je eine Note für die praktische Prüfung und die Prüfung in Kunstwissenschaft gebildet. Bei der Errechnung der Note für die praktische Prüfung

zählen alle Teilgebiete gleich, das Leistungsfach zählt doppelt. Wird das Teilgebiet Freie und Angewandte Grafik/Schrift oder das Teilgebiet Werken als Leistungsfach gewählt, bleibt die zu einem früheren Termin erworbene Note außer Betracht. Bei der Errechnung der Note für Kunstwissenschaft zählt der schriftliche Teil einfach, der mündliche doppelt.

(3) In Musik wird eine Note aus den in den praktischen Prüfungsteilen und den in der Prüfung in Musiktheorie erzielten Leistungen gebildet. Hierbei zählen die praktische Prüfung in Musiktheorie, die schriftliche Prüfung in Musiktheorie, die Prüfung in Chordirigieren und die Prüfung in Orchesterdirigieren oder Ensembleleitung und gegebenenfalls die Prüfung in Klavierspiel (Zweitinstrument) jeweils einfach, die Prüfung in Gesang und im Instrumentalspiel (Erstinstrument) jeweils doppelt, die Prüfung im Leistungsfach vierfach. Ist Dirigieren Leistungsfach, so zählen Chordirigieren und Orchesterdirigieren oder Ensembleleitung jeweils doppelt; dasselbe gilt für die praktische und die schriftliche Prüfung in Musiktheorie, wenn diese Leistungsfach ist. Wurde in einem Teilgebiet nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, das als Leistungsfach gewählt wird, zu einem früheren Zeitpunkt eine Note erworben, bleibt diese außer Betracht.

(4) In Musikwissenschaft und Musikpädagogik wird jeweils eine Note gebildet. Wird gemäß § 17 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 im entsprechenden Teilgebiet nur mündlich geprüft, so ist die für die mündliche Prüfungsleistung erteilte Note zugleich die Note für dieses Teilgebiet. Wird eine schriftliche Klausurarbeit gefordert, zählt der schriftliche Teil einfach, der mündliche doppelt.

(5) Ein nach Abs. 2 und 3 errechneter Durchschnitt von

1,00 bis 1,24 ergibt die Note "sehr gut" (1,0),

1,25 bis 1,74 ergibt die Note "sehr gut bis gut" (1,5),

1,75 bis 2,24 ergibt die Note "gut" (2,0),

2,25 bis 2,74 ergibt die Note "gut bis befriedigend" (2,5),

2,75 bis 3,24 ergibt die Note "befriedigend" (3,0),

3,25 bis 3,74 ergibt die Note "befriedigend bis ausreichend" (3,5),

3,75 bis 4,00 ergibt die Note "ausreichend" (4,0),

4,01 bis 4,74 ergibt die Note "ausreichend bis mangelhaft" (4,5),

4,75 bis 5,24 ergibt die Note "mangelhaft" (5,0),

5,25 bis 5,74 ergibt die Note "mangelhaft bis ungenügend" (5,5),

5,75 bis 6,00 ergibt die Note "ungenügend" (6,0).

(6) Die Prüfung in Bildender Kunst ist bestanden, wenn in der Künstlerischen oder Wissenschaftlichen Arbeit sowie in allen Teilgebieten der praktischen Prüfung einschließlich des Leistungsfaches und in Kunstwissenschaft jeweils mindestens "ausreichende" Leistungen (4,0) erbracht wurden. Wenn die Klausurarbeit oder die mündliche Prüfung mit der Note 5,5 oder 6 abgeschlossen wurde, kann in Kunstwissenschaft die Note ausreichend oder eine bessere Note nicht erteilt werden.

(7) Die Prüfung in Musik ist bestanden, wenn in der Wissenschaftlichen Arbeit sowie in allen Teilgebieten der Prüfung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und in Musiktheorie einschließlich des Leistungsfaches, in Musikwissenschaft und in Musikpädagogik jeweils mindestens "ausreichende" Leistungen (4,0) erbracht wurden. Wenn die Klausurarbeit, die mündliche oder die praktische Prüfung mit der Note 5,5 oder 6,0 abgeschlossen wurde, kann in Musiktheorie die Note ausreichend oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dies gilt entsprechend für die Prüfungsteile in Dirigieren sowie für den Fall, dass die Prüfung in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil besteht.

(8) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem der in Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 genannten Prüfungsteile nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(9) Ist die Prüfung in Bildender Kunst oder Musik bestanden, stellt das Prüfungsamt die Endnote im künstlerischen Fach fest. Im Fach Bildende Kunst zählt die nach Abs. 2 errechnete Note für die praktische Prüfung sechsfach, die für Kunstwissenschaft errechnete Note dreifach, die für die Künstlerische oder Wissenschaftliche Arbeit erteilte Note einfach. Im Fach Musik zählt die nach Abs. 3 errechnete Note fünffach, die für Musikwissenschaft und für Musikpädagogik errechnete Note je einfach, die für die Wissenschaftliche Arbeit erteilte Note einfach.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis der Künstlerischen oder Wissenschaftlichen Arbeit oder einer Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, oder entspricht die für die Künstlerische oder Wissenschaftliche Arbeit abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Künstlerische oder Wissenschaftliche Arbeit oder die Klausurarbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Erfolgt ein Ausschluss, so gilt die Prüfung (§ 4 Abs. 1) insgesamt als nicht bestanden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn nach Ausgabe der Klausuraufgaben nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Erfolgt ein Ausschluss, so gilt die Prüfung in Bildender Kunst oder Musik im Ganzen als nicht bestanden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, so ist die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) zu bewerten.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn es unternommen wird, das Ergebnis der mündlichen oder der praktischen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 3 vorlagen, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungsamt bestimmt unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, ob die Gesamtprüfung (§ 4 Abs. 1) oder das entsprechende Teilgebiet oder die Künstlerische oder Wissenschaftliche Arbeit zu wiederholen ist. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 21

Rücktritt von der Prüfung

(1) Bei einem Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes ist im betreffenden Teilgebiet der praktischen Prüfung oder in Kunstwissenschaft oder Musikwissenschaft oder Musikpädagogik die Note "ungenügend" (6,0) zu erteilen.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Prüfungsteils, für den ein nachträglicher Rücktritt beantragt wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 22

Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen kann, hat dies dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel anzuzeigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Nicht zu vertreten im Sinne von

Satz 1 ist auch eine Verhinderung durch Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

(2) Das Prüfungsamt entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Kommt das Prüfungsamt zu dem Ergebnis, dass das Fernbleiben von der Prüfung vom Bewerber zu vertreten ist, ist in dem betreffenden Teilgebiet der praktischen Prüfung oder in Kunstwissenschaft oder Musikwissenschaft oder Musikpädagogik die Note "ungenügend" (6,0) zu erteilen. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn bei Prüfungsteilung die Frist für den Folgetermin gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 überschritten wird, es sei denn, dass die Überschreitung nicht zu vertreten ist.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wurden nicht in allen Teilgebieten nach § 19 Abs. 6 und 7 mindestens "ausreichende" Leistungen (4,0) erbracht, können diese Teilgebiete wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten oder übernächsten Termin abgelegt werden. Mit der Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 wird diese Frist in Lauf gesetzt.

(3) Die Wiederholung ist in jedem Teilgebiet nach Abs. 1 nur einmal möglich. Sind auch in der Wiederholungsprüfung keine "ausreichende" Leistungen (4,0) erbracht worden, so ist die Künstlerische Prüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erloschen.

(4) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung ist an diejenige Außenstelle des Prüfungsamtes zu richten, bei der die Meldung zur Prüfung im nicht bestandenen Prüfungsteil erfolgte.

§ 24

Freiversuch

(1) Wird die Prüfung im wissenschaftlichen Fach nach ununterbrochenem Fachstudium nicht bestanden, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch), wenn die Prüfung im wissenschaftlichen Fach spätestens in der im 10. Studiensemester beginnenden Prüfung abgelegt wird. Eine mehrmalige Inanspruchnahme der Freiversuchsregelung ist ausgeschlossen. Eine erneute Prüfung nach einem Freiversuch ist spätestens zu dem Prüfungstermin abzulegen, der auf die Schlussprüfung im künstlerischen Fach folgt. Wird eine Sanktion nach §§ 20, 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung oder nach § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom (GBl.) ausgesprochen, findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bleiben Semester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund ein Studium verhindert und eine Beurlaubung erfolgt war; § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Soweit vorgeschriebene Kenntnisse in einer alten Fremdsprache nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleibt je alte Fremdsprache zwei Semester unberücksichtigt. Ebenso bleiben Studienaufenthalte im fremdsprachigen Ausland bis zur Dauer von zwei Semestern unberücksichtigt, wenn Bewerber an einer ausländischen Universität für das Studium des wissenschaftlichen Faches eingeschrieben waren und nachweislich Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden im wissenschaftlichen Fach besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben. Ebenso bleiben bis zu zwei Semester unberücksichtigt bei einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent im Ausland. Ferner bleiben Semester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt bei einer Tätigkeit während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule. Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 25

Notenverbesserung

(1) Wer die Künstlerische Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 in Baden-Württemberg spätestens in der im 10. Studiensemester beginnenden Prüfung unter den Bedingungen des Freiversuchs bei erstmaliger Teilnahme bestanden hat, kann die Prüfung im wissenschaftlichen Fach zur Verbesserung der Note in dem Prüfungstermin, der auf die Schlussprüfung im künstlerischen Fach folgt, einmal wiederholen. Nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen. Eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. Für die Berechnung der Semesterzahl gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Ende der mündlichen Prüfung im wissenschaftlichen Fach auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Note gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer Klausurarbeit oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

§ 26

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Das Prüfungsamt kann erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen aus anderen Lehramts- oder sonstigen Kunsthochschulprüfungen in Abstimmung mit der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule ganz oder teilweise anerkennen.

(2) Eine vor einem anderen Prüfungsamt erfolgreich abgelegte Lehramtsprüfung im künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach wird vom Prüfungsamt angerechnet, wenn sie den Anforderungen der Künstlerischen oder Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien entspricht.

(3) Ein Diplom in Kirchenmusik kann anstelle einer Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach als Prüfung in einem Verbreitungsfach angerechnet werden.

§ 27

Niederschriften

(1) Über jede schriftliche, mündliche oder fachpraktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In die Niederschriften sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. besondere Vorkommnisse.

(3) In die Niederschriften über die mündliche und die praktische Prüfung sind darüber hinaus aufzunehmen:

1. Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name des Bewerbers,
3. Themen der Prüfung,
4. Prüfungsnote.

(4) Die Niederschriften über die schriftlichen und praktischen Prüfungen sind, soweit es sich um keine Einzelprüfungen handelt, von den Aufsichtsführenden, die übrigen Niederschriften sind von den Prüfern oder den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungsausschüsse unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

(5) Auf Verlangen werden dem Bewerber im Anschluss an die mündlichen und fachpraktischen Prüfungen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note und die tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden in diesem Fall in der Niederschrift vermerkt.

§ 28

Prüfung im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik

(1) Für die Prüfung im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik gelten die Bestimmungen über die Prüfung in Musik entsprechend.

(2) Die Prüfung im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik besteht aus folgenden Teilen:

- a) einer praktischen Prüfung in Leitung eines Instrumentalensembles,
- b) einer praktischen Prüfung in Leitung eines Vokalensembles,
- c) einer praktischen Prüfung in einem Melodieinstrument und Improvisation,
- d) einer Klausurarbeit mit Transkription einer längeren musikalischen Passage,
- e) einer Klausurarbeit in Arrangement.

(3) Die praktischen Prüfungen werden nach § 15 Abs. 3 bis 7 durchgeführt. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage B.

(4) Die schriftlichen Klausurarbeiten werden nach § 16 Abs. 2 bis 4 durchgeführt. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage B.

§ 29

Prüfung im Verbreitungsfach Bildende Kunst/ Intermediales Gestalten

(1) Für die Prüfung im Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten gelten die Bestimmungen über die Prüfung in Bildender Kunst entsprechend.

(2) Die Prüfung im Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten besteht aus folgenden Teilen:

- a) einer praktischen Prüfung in Präsentation von Inhalten des Intermedialen Gestaltens (Dauer in der Regel etwa 15 Minuten) und anschließendem Prüfungsgespräch (Prüfungszeit etwa 15 Minuten),
- b) einer den Prüfungsteil a) dokumentierenden und reflektierenden schriftlichen Ausarbeitung,
- c) einer praktischen Prüfung in Realisation von Elementen aus dem Bereich des Intermedialen Gestaltens (Zeit dreimal 8 Stunden) sowie einer Präsentation dieser Elemente im Rahmen einer

Improvisation (Dauer in der Regel etwa 15 Minuten) und
anschließendem Prüfungsgespräch (Prüfungszeit etwa 15 Minuten).

(3) Die praktischen Prüfungen werden nach § 14 Abs. 3 bis 5 durchgeführt. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage A.

§ 30

Ergebnis der Prüfungen in den Verbreitungsfächern Musik/Jazz und Popularmusik und Bildende Kunst/Intermediales Gestalten

(1) Im Anschluss an die Prüfung stellt das Prüfungsamt die Noten und gegebenenfalls das Nichtbestehen der Prüfung im Verbreitungsfach oder in den Teilgebieten des Verbreitungsfaches fest. Die zu bildenden Notendurchschnitte werden auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet.

(2) Im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Popularmusik wird die Endnote aus den Leistungen in den praktischen Prüfungsteilen und den schriftlichen Prüfungen gebildet. Bei der Errechnung der Endnote werden die in § 28 Abs. 2 genannten Prüfungsteile a) bis e) jeweils gleich gewichtet.

(3) Im Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten wird die Endnote aus den Leistungen in den praktischen Prüfungsteilen und der schriftlichen Ausarbeitung gebildet. Bei der Errechnung der Endnote werden die in § 29 Abs. 2 genannten Prüfungsteile a) bis c) jeweils gleich gewichtet.

(4) Aufgrund des nach Abs. 2 oder 3 errechneten Durchschnitts wird die Endnote gemäß § 19 Abs. 5 festgelegt.

(5) Die Prüfung im Verbreitungsfach Bildende Kunst /Intermediales Gestalten ist bestanden, wenn der Durchschnitt der praktischen und der schriftlichen Prüfungsteile mindestens die Note "ausreichend" (4,0) ergibt. Wurde einer der praktischen Teile oder der schriftliche Teil mit der Note 5,5 oder 6,0 bewertet, kann die Note "ausreichend" oder eine bessere Note nicht erteilt werden.

(6) Die Prüfung im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik ist bestanden, wenn in allen Teilgebieten der praktischen Prüfung sowie schriftlichen Prüfung jeweils mindestens "ausreichende" Leistungen (4,0) erbracht wurden.

§ 31

Wiederholung der Prüfungen in den Verbreitungsfächern Bildende Kunst/ Intermediales Gestalten oder Musik/Jazz und Populärmusik

(1) Wer im Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten die Prüfung nach § 30 Abs. 5 nicht bestanden hat, kann diese insgesamt wiederholen.

(2) Wer im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik nicht in allen Teilgebieten nach § 30 Abs. 6 mindestens "ausreichende" Leistungen (4,0) erbracht hat, kann die nicht bestandenen Teilgebiete wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten oder übernächsten Termin abgelegt werden.

(4) Die Wiederholungsprüfung im Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten nach Absatz 1 oder im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik in den Teilgebieten nach Absatz 2 ist nur einmal möglich. Sind auch in der Wiederholungsprüfung keine "ausreichenden" Leistungen (4,0) erbracht worden, so ist die Prüfung im Verbreitungsfach endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien erloschen; dies gilt auch bei geänderter oder neuer Fächerverbindung.

(5) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung ist an diejenige Außenstelle des Prüfungsamtes zu richten, bei der die Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgte.

§ 32

Lehrbefähigung und Zeugnis

(1) Wer die Künstlerische Prüfung bestanden hat, hat im künstlerischen Fach die künstlerische und wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht auf allen

Klassenstufen der Gymnasien erworben; im wissenschaftlichen Fach mit Beifachanforderungen wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht auf der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien nachgewiesen. Mit dem Bestehen der Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach mit Hauptfachanforderung ist die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht auf allen Klassenstufen der Gymnasien nachgewiesen.

(2) Wer die Prüfung in Bildender Kunst oder Musik oder im wissenschaftlichen Fach bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt hierüber eine mit Dienstsiegel versehene Bescheinigung. Die Bescheinigung für das künstlerische Fach enthält Thema und Note der Künstlerischen oder Wissenschaftlichen Arbeit und die Endnote im künstlerischen Fach. In Bildender Kunst enthält die Bescheinigung außerdem die Noten der Teilgebiete der praktischen Prüfung und die Note in Kunstwissenschaft. In Musik enthält sie außerdem die Noten für die einzelnen Leistungen in der praktischen Prüfung und in Musiktheorie sowie die Noten in Musikwissenschaft und in Musikpädagogik. Die Bescheinigung für das wissenschaftliche Fach enthält die Endnote aus dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium und die Fachnote. Als Datum ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben.

(3) Auf Antrag wird vom Prüfungsamt ein mit Dienstsiegel versehenes Gesamtzeugnis über die Künstlerische Prüfung ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Note der Künstlerischen oder Wissenschaftlichen Arbeit, die Endnote im künstlerischen Fach sowie die Endnote aus dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium und die Endnote für das wissenschaftliche Fach oder die Endnote für das Verbreitungsfach. Als Datum ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben.

(4) Wer nach § 12 Abs. 3 zur Prüfung in Bildender Kunst oder Musik zugelassen wurde und die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis dieser Prüfung eine Bescheinigung.

(5) Ist die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, so ergeht darüber ein schriftlicher Bescheid.

§ 33

Erweiterungsprüfung

In den wissenschaftlichen Fächern des § 4 Abs. 1 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung kann eine Erweiterungsprüfung zur Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit den Anforderungen eines Hauptfaches oder eines Beifaches abgelegt werden. Für die Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen der genannten Verordnung entsprechend.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung der Bewerber Anwendung, die das Studium für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien nach dem 31. März 2001 aufgenommen haben. § 10 Abs. 1 Nr. 5 gilt auch für solche Bewerber, die ihr Studium für das künstlerische Lehramt an Gymnasien nach dem 30. September 2000 aufgenommen haben.

(2) Für Bewerber, die ihr Studium vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben, finden unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 die bisherigen Bestimmungen noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Im Falle der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach genehmigtem Rücktritt oder genehmigter Unterbrechung oder im Falle der Wiederholungsprüfung von Bewerbern finden diese Bestimmungen über den in Satz 1 bestimmten Endtermin hinaus bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich einer Wiederholungsprüfung Anwendung.

(3) Bewerber nach Abs. 2, die das Studium für das künstlerische Lehramt an Gymnasien vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 20. Juli 1981 (GBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Mai 1997 (GBl. S. 238), außer Kraft.

Stuttgart, den 13. März 2001
Schavan

Dr.

Anlage B

Künstlerische Prüfung im Fach Musik

I Anforderungen in Musik

Zulassungsvoraussetzungen

Spätestens für die Zulassung zur letzten Teilprüfung müssen neben den Voraussetzungen für das jeweilige Teilgebiet die folgenden Leistungsnachweise erbracht werden:

- 1 1 Leistungsnachweis im schulpraktischen Klavierspiel (Liedspiel, Improvisation, Partiturspiel)
- 2 1 Leistungsnachweis in Sprecherziehung
- 3 1 Leistungsnachweis aus den Gebieten
 - Rhythmik und musikalische Bewegungserziehung
 - schulpraktisches Musizieren

- Populärmusik / Jazz
- Medientechnik / Medienpraxis
- Szenisches Spiel,
- außereuropäische Musik oder
- Gruppenimprovisation

Die Wahl trifft der Bewerber auf der Basis des Unterrichtsangebots.

- 4 1 Leistungsnachweis in 1 zusätzlichen Instrument oder in 1 instrumental-praktischen Kurs für Bewerber, die Klavier als Erstinstrument gewählt haben.

Gesang

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Vorlage 1 Aufstellung der während des Studiums erarbeiteten Werke und des mit Zustimmung der Gesangslehrkraft gewählten Prüfungsprogramms bis spätestens

3 Wochen vor der Prüfung

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Angemessener Vortrag von Gesangsstücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen und Gattungen
- 2.2 Vertrautheit mit Methoden der Kinder- und der Jugendstimmgebung
- 2.3 Kenntnisse über den Umgang mit Stimmproblemen

3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.

Es ist nach eigener Wahl mindestens je 1 unbegleitetes oder selbstbegleitetes Lied (insbesondere Volkslied), ein Kunstlied und eine Arie verschiedener Komponisten und Stilepochen, insbesondere auch der Neuen Musik vorzutragen. Neben dem klassischen Gesangsrepertoire sind auch Beispiele aus Operette, Musical, Jazz und Populärmusik o.ä. bis zur Hälfte des Programms möglich.

Etwa 5 bis 10 Minuten der Prüfungszeit entfallen auf Fragen zu Stimmbildung und Stimmproblemen.

Instrumentalspiel

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Vorlage 1 Aufstellung der während des Studiums erarbeiteten Werke und des mit Zustimmung der Instrumentallehrkraft gewählten Prüfungsprogramms bis spätestens 3 Wochen vor der Prüfung

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Fähigkeit zu angemessener Wiedergabe repräsentativer Werke verschiedener Epochen oder Stilbereiche

2.2 Vomblattspiel eines leichten bis mittelschweren Werkes

3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung dauert etwa 40 Minuten. Bei Blasinstrumenten kann auf Wunsch des Bewerbers die Prüfung ohne Anrechnung auf die Gesamtprüfungszeit für bis zu

15 Minuten unterbrochen werden.

Bei allen Instrumenten wird die Wahl des vom Blatt zu spielenden leichten bis mittelschweren Werkes vom Vorsitzenden auf Vorschlag der Prüfenden getroffen.

Die Prüfung erstreckt sich in Abhängigkeit vom Unterrichtsangebot der jeweiligen Hochschule in den Instrumenten auf die folgenden Anforderungen:

a) Bei Klavier, Orgel, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Violine, Viola, Violoncello, Viola da Gamba in Verbindung mit Violoncello, Kontrabass, Harfe, Gitarre:

aus jedem der nachstehend genannten 4 Bereiche ist jeweils 1 Werk oder Teil 1 Werkes zu wählen:

1. Renaissance oder Barock
2. Klassik
3. Romantik , Impressionismus oder klassische Moderne
4. Neue Musik oder Jazz und jazzverwandte Musik

b) Bei Akkordeon und Saxophon:

Vortrag aus 4 verschiedenen Stilbereichen (vergl. a; z.B. Renaissance, Barock, Klassik, Neue Musik). Die Originalliteratur sollte mindestens ein Drittel des Prüfungsprogramms ausmachen. 1 Stilepoche kann kammermusikalisch abgedeckt werden.

c) Bei Blockflöteninstrumenten:

Vortrag von Werken aus 4 verschiedenen Epochen (Mittelalter/Renaissance, Barock, Frühklassik, Neue Musik) mit Schwerpunkt auf Ensemble- und Kammermusik unter Einbeziehung von mindestens 3 Instrumenten der Blockflötenfamilie

d) Bei historischen Tasteninstrumenten (Prüfung nur auf Cembalo oder auf 3 verschiedenen Instrumententypen):

1. Cembalo

Vortrag von Werken aus 4 verschiedenen Stilepochen (Frühbarock, Hochbarock, Frühklassik, Neue Musik); Generalbassspiel

2. Cembalo sowie 2 der folgenden Instrumente: Hammerklavier, Clavichord, Orgelpositiv

Vortrag von charakteristischen Werken aus 4 verschiedenen Stilepochen (z.B.: Frühbarock, Hochbarock, Frühklassik, Spätklassik, Frühromantik, Neue Musik); Generalbassspiel

e) Bei Schlaginstrumenten:

Vortrag von mindestens 4 Werken folgender Instrumentenbereiche in stilistischer Vielfalt, einschließlich mindestens 1 Ensemble- oder Kammermusikstückes:

- Malletinstrumente (z. B. Marimba, Vibraphon, Xylophon)
- Pauken

- Set-Up
- Kombinationsschlagzeug
- Drum-Set
- kleine Trommel

Mit einem größeren Schlagzeugkonzert (z.B. Jolivet: Concerto) können gleichzeitig mehrere Bereiche abgedeckt werden. Transkriptionen sind möglich.

Mit Genehmigung des Prüfungsamtes, die vor Beginn der Aufnahmeprüfung einzuholen ist, ist anstelle eines der genannten Instrumente auch ein anderes, für den Musikunterricht an Gymnasien geeignetes Instrument zulässig.

Klavier (Zweitinstrument)

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Vorlage 1 Aufstellung der während des Studiums erarbeiteten Werke und des mit Zustimmung der Instrumentallehrkraft gewählten Prüfungsprogramms bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Prüfung

2 Anforderungen in der Prüfung

Fähigkeit zur Wiedergabe repräsentativer Werke verschiedener Epochen oder Stilbereiche in einem dem Zweitinstrument angemessenen

Schwierigkeitsgrad. Bis zu 50 % des Prüfungsprogramms kann auf der Basis des Unterrichtsangebots aus dem Bereich Schulpraktisches Klavierspiel (Fähigkeit zum angemessenen Einsatz des Klaviers in unterrichtspraktischen Zusammenhängen sowie Fähigkeit zur improvisierten Darstellung von Musik) stammen.

3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Neben dem klassischen Repertoire sind auch Beispiele aus Operette, Musical, Jazz und Populärmusik o.ä. bis zur Hälfte des Programms möglich.

Dirigieren

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Vorlage 1 Bescheinigung über die Mitwirkung in mindestens 1 Hochschul-Ensemble nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung

2 Anforderungen in der Prüfung

Fähigkeit zur Erarbeitung und angemessenen Darstellung je 1 Satzes oder Werkteils für Chor und für Orchester bzw. ein anderes Ensemble. Die Arbeit mit dem Chor schließt Aspekte der chorischen Stimmbildung ein.

3 Durchführung der Prüfung

Die praktische Prüfung dauert etwa 50 Minuten. Davon entfallen etwa 25 Minuten auf Chordirigieren und etwa 25 Minuten auf Orchesterdirigieren bzw. Dirigieren eines anderen Ensembles.

Der Bewerber wählt im Einvernehmen mit den ausbildenden Hochschullehrern rechtzeitig je einen Satz oder je ein Werkteil für Chor und für Orchester bzw. ein anderes Ensemble aus und teilt diese bis spätestens 1 Woche vor der Prüfung dem Prüfungsamt mit.

Musiktheorie

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 2 Leistungsnachweise in Musiktheorie
- 1.2 1 Leistungsnachweises in Gehörbildung

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnisse im Umgang mit historischen Satztechniken (Harmonielehre und Kontrapunkt) und Kompositionstechniken der Neuen Musik
- 2.2 Auf die Schulpraxis bezogene Anwendung unterschiedlicher Satztechniken einschließlich Arrangiertechniken (z. B. Jazz und Popularmusik)
- 2.3 Analyse von Werken unterschiedlicher Stilepochen unter Einbeziehung der Neuen Musik

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 fünfstündigen Klausurarbeit

6 Aufgaben aus den unter 2 genannten Anforderungen werden zur Wahl gestellt. Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben. Es muss 1 Aufgabe bearbeitet werden.

Die Aufgabe aus einem Prüfungsgebiet, dem die Wissenschaftliche Arbeit zuzuordnen ist, darf nicht gewählt werden.

3.2 Die praktische Prüfung dauert etwa 40 Minuten. Sie erstreckt sich zu etwa gleichen Teilen auf die unter 2 genannten Anforderungen und umfasst

- 1 mit Zustimmung der Prüfenden gewähltes Thema (z.B.: Die späten Streichquartette Beethovens, Das Prinzip der Isorhythmie im 14. Jahrhundert und bei Neuer Musik, Stockhausens Klavierstück Nr. IX)
- 1 analytische Aufgabenstellung, die mit 1 praktischen Anwendung der Musiktheorie verbunden ist (Vorbereitungszeit 40 Minuten)
- klavierpraktische Aufgabenstellungen (Darstellung musiktheoretischer Sachverhalte)

1 Aufgabe muss die Neue Musik betreffen.

Musikpädagogik

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Vorlage von 2 Leistungsnachweisen in Musikpädagogik und 1 Bescheinigung über die Teilnahme an 1 schulpraktischen Übung

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Überblick über verschiedene Gegenstandsbereiche der Musikpädagogik
- 2.2 Vertiefte Kenntnisse einzelner musikpädagogischer Konzeptionen, musikdidaktischer Themenbereiche und musikspezifischer Grundlagen des Lehrens und Lernens
- 2.3 Einblick in Fragestellungen musikpädagogischer Forschung

3 Durchführung der Prüfung

Schriftliche Prüfung mit 1 Klausurarbeit (4-stündig)

3 Aufgaben aus den unter 2 genannten Anforderungen werden zur Wahl gestellt. Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben. Es muss 1 Aufgabe bearbeitet werden.

Die Aufgabe aus einem Prüfungsgebiet, dem die Wissenschaftliche Arbeit zuzuordnen ist, darf nicht gewählt werden.

- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Mit Zustimmung der Prüfenden sind 2 Prüfungsgebiete (z. B.: Handlungsorientierter Musikunterricht, Adorno und die Musikpädagogik, Hörtypologien, Didaktik der Rockmusik) zu wählen. Jedes Prüfungsgebiet wird etwa 10 Minuten geprüft; die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Die Inhalte der Wissenschaftlichen Arbeit und der im Rahmen der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgabe bleiben außer Betracht.

Musikwissenschaft und Musikgeschichte

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

2 Leistungsnachweise in Musikwissenschaft

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Überblick über die Gegenstände, Problemstellungen und Methoden der Musikwissenschaft

2.2 Überblick über die Geschichte der Musik. Vertiefte Kenntnisse der europäischen Musikgeschichte sowie der Musik der Gegenwart in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen (einschließlich Jazz und Populärmusik)

3 Durchführung der Prüfung

Schriftliche Prüfung mit 1 Klausurarbeit (4-stündig)

5 Aufgaben aus den unter 2 genannten Anforderungen werden zur Wahl gestellt. Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben. Es muss 1 Aufgabe bearbeitet werden.

Eine Aufgabe, die Gegenstand und Quellen der Wissenschaftlichen Arbeit betrifft, darf nicht gewählt werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. Jeder Bewerber wählt mit Zustimmung der Prüfenden 2 Prüfungsgebiete, mit denen ein breites Wissensfeld erschlossen werden soll und die sich in Problemstellung und Methode voneinander unterscheiden:

- 1 Epoche oder Stilrichtung und
- die Geschichte einer Gattung oder 1 themenorientierter Schwerpunkt (z. B.: Die historische Entwicklung von Struktur und Formprinzipien, Semantik und Symbolik) oder das Werk eines Komponisten, der nicht der gewählten Epoche oder Stilrichtung angehört (z. B.: Die Passionen Bachs, Die Streichquartette Haydns, Schönberg und die Neue Musik).

Jedes Prüfungsgebiet wird etwa 10 Minuten geprüft; die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Die Inhalte der Wissenschaftlichen Arbeit sowie der im Rahmen der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgabe bleiben außer Betracht.

Leistungsfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Die Voraussetzungen ergeben sich aus den Ausführungen zu den einzelnen Teilgebieten.

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 In den Teilgebieten Gesang, Dirigieren oder Instrumentalspiel ist im Leistungsfach besonderes Können und besondere künstlerische Ausdrucksfähigkeit nachzuweisen. Die Anforderungen ergeben sich aus den Ausführungen zu den einzelnen Teilgebieten.

Als Leistungsfach kann Instrumentalspiel auch mit Schwerpunkt Jazz gewählt werden. Es gelten dann folgende Anforderungen:

Angemessene Wiedergabe von je 1 Werk aus 2 der 3 Epochengruppen

- Renaissance oder Barock
- Klassik
- Romantik oder Impressionismus oder Klassische Moderne oder Neue Musik

sowie von

- mindestens 1 Modern Jazz-Standard mit begleitendem Ensemble, 1 Solostück, ggf. mit Begleitung, und 1 leichten Jazz-Standard prima vista.

Als Leistungsfach kann Gesang auch mit Schwerpunkt Jazz gewählt werden. Es gelten dann folgende Anforderungen:

Angemessene Wiedergabe von

- mindestens 1 unbegleiteten oder selbst begleiteten Lied (insbesondere Volkslied), 1 Kunstlied und 1 Arie verschiedener Komponisten und Stilepochen
- 1 oder 2 Jazz-Standards in verschiedenen Stilen unter Einbeziehung von Improvisation mit begleitendem Ensemble (z.B.: Blues, Swing, Ballade)
- 1 leichten Jazz-Standard prima vista

- 1 weiteren Werk (z.B.: Modern/Free Jazz, Eigenkomposition) nach eigener Wahl

2.2 Als Leistungsfach kann auch Musiktheorie gewählt werden. Als besondere Voraussetzung werden dann neben den in den Teilgebieten beschriebenen Anforderungen zusätzlich Kompositionen, Instrumentationen oder Arbeiten in verschiedenen Satzstilen in der praktischen Prüfung verlangt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Die praktische Prüfung in Gesang, Instrumentalspiel, Dirigieren dauert in den Teilgebieten

Gesang: etwa 50 Minuten. Davon entfallen etwa 10 Minuten auf Fragen zu Stimmbildung und Stimmproblemen.

Instrumentalspiel: etwa 50 Minuten

Auf Wunsch des Bewerbers kann die praktische Prüfung in Gesang / Instrumentalspiel ohne Anrechnung auf die Gesamtprüfungszeit für bis zu 15 Minuten unterbrochen werden.

Dirigieren: etwa 70 Minuten. Davon entfallen etwa 35 Minuten auf Chordirigieren und etwa 35 Minuten auf Orchesterdirigieren bzw. Dirigieren eines anderen Ensembles.

3.2 Prüfung in Musiktheorie

- a) Schriftliche Prüfung mit 1 Klausurarbeit (5-stündig)

6 Aufgaben aus den unter 2.2 genannten Anforderungen werden zur Wahl gestellt. Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben. Es muss 1 Aufgabe bearbeitet werden.

b) Die praktische Prüfung dauert etwa 50 Minuten. Sie erstreckt sich auf die

unter 2.2. genannten Anforderungen und umfasst

- 1 mit Zustimmung der Prüfenden gewähltes Thema (z.B.: Die späten Streichquartette Beethovens, Das Prinzip der Isorhythmie im 14. Jahrhundert und bei Neuer Musik, Stockhausens Klavierstück Nr. IX)
- 1 analytische Aufgabenstellung, die mit einer praktischen Anwendung der Musiktheorie verbunden ist (Vorbereitungszeit 60 Minuten),
- klavierpraktische Aufgabenstellungen (Darstellung musiktheoretischer Sachverhalte)
- Fragen zu den im Rahmen des Studiums gefertigten Arbeiten.

Von diesen Prüfungsgebiete muss 1 die Neue Musik betreffen.

Die Prüfungszeit entfällt zu etwa gleichen Teilen auf die 4 Prüfungsgebiete.

Anlage C

Pädagogische Studien

Das ordnungsgemäße Fachstudium schließt für alle Bewerber den Besuch pädagogischer und fachdidaktischer Lehrveranstaltungen ein. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der pädagogischen Studien ist entweder bei der

Meldung zur abschließenden Teilprüfung im künstlerischen Fach oder bei der Meldung zur Prüfung im wissenschaftlichen Fach vorzulegen.

1 Umfang der Pädagogischen Studien

1.1 Bildende Kunst

1.1.1 Nachweis 1 kunstpädagogischen Übung im Umfang von 2 SWS

1.1.2 Teilnahme an je 1 einführenden Vorlesung aus den unter 2.1 und 2.2 genannten Gebieten

1.1.3 Erfolgreiche Teilnahme an je 1 Übung aus den unter 2.1 und 2.2 genannten Gebieten

Beide Übungen oder 1 davon können durch die erfolgreiche Teilnahme an Fernstudienlehrgängen oder an einem größeren Fernstudienlehrgang ersetzt werden, wenn das Kultusministerium den jeweiligen Lehrgang für diesen Zweck anerkannt hat.

1.2.4 Erfolgreiche Teilnahme an 1 vom Kultusministerium zugelassenen fachdidaktischen Übung im studierten wissenschaftlichen Fach, sofern dies mit Hauptfach- Anforderungen studiert wird.

Je nach gewähltem Fach werden hierfür die in den entsprechenden Anlagen geforderten fachdidaktischen Übungen angerechnet. In den Fächern Evangelische Theologie und Katholische Theologie wird der in Religionspädagogik geforderte Leistungsnachweis als fachdidaktische Übung anerkannt.

1.2 Musik

- 1.2.1 Nachweis von musikpädagogischen Übungen im Umfang von 6 SWS gemäß Anlage B
- 1.2.2 Teilnahme an 1 einführenden Vorlesung aus den Gebieten 2.1 oder 2.2
- 1.2.3 Erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung aus den Gebieten 2.1 oder 2.2

Die Vorlesung gemäß 1.2.2 und die Übung gemäß 1.2.3 müssen demselben Gebiet entnommen werden und können entweder an der Musikhochschule, an der der Bewerber immatrikuliert ist, oder an der Universität, an der das Studium des wissenschaftlichen Faches erfolgt, absolviert werden. Die Wahl trifft der Bewerber auf der Basis des Unterrichtsangebots.

Die Übung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fernstudienlehrgang ersetzt werden, wenn das Kultusministerium den Lehrgang für diesen Zweck anerkannt hat.

- 1.2.4 Gegebenenfalls erfolgreiche Teilnahme an einer vom Kultusministerium zugelassenen fachdidaktischen Übung im studierten wissenschaftlichen Fach, sofern dies mit Hauptfachanforderungen studiert wird.

Je nach gewähltem Fach werden hierfür die in den entsprechenden Anlagen geforderten fachdidaktischen Übungen angerechnet. In den Fächern Evangelische und Katholische Theologie wird der in Religionspädagogik geforderte Leistungsnachweis als fachdidaktische Übung anerkannt.

2 Inhalte der pädagogischen Studien

2.1 Schule und Erziehung

- Pädagogisches Handeln

Anthropologische Grundlagen der Erziehung. Grundfragen und Grundbegriffe der Pädagogik unter Berücksichtigung ihrer historischen Dimension. Schul-Erziehung in ihrem Verhältnis zu anderen Erziehungsträgern und Einflussfaktoren (Familie, peer-group, Medien)

- Möglichkeiten und Formen pädagogischen Handelns in der Schule
- Schule und Gesellschaft
Schule als Institution. Das moderne Schulsystem und seine Geschichte. Schulreform in der Spannung von politischen und pädagogischen Zielsetzungen
- Schul-Unterricht
Die konstitutiven Elemente des Unterrichts und ihre Wechselwirkung. Der Lehrplan, seine Funktion und seine Geschichte. Probleme der Auswahl, Begründung und Strukturierung des Lernangebots der Schule

2.2 Lernen und Lehren in der Schule

- Entwicklung und Lernen im Jugendalter
- Wechselwirkungen von kognitiver, motivationaler und affektiver Entwicklung
- Bedingungen schulischen Lernens
- Lernaufgaben und Lernvoraussetzungen. Lernen in der Gruppe
- Lehrverfahren
- Unterschiedliche Lehrverfahren, ihre Begründung und ihre Implikationen
- Lehrverfahren und Medien
- Unterrichtsprobleme
- Problemfelder. Methoden der Beobachtung und Analyse im Unterricht

Kultusministerium Baden-Württemberg

Schulpraxissemester für Studierende des Lehramts an Gymnasien
sowie Studierende der Studiengänge zum höheren Lehramt an beruflichen Schulen
Verwaltungsvorschrift vom 18. Juli 2001 (K. u. U.S.....)

I.

Studierende für das Lehramt an Gymnasien haben nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBl. S. 201) und nach § 10 Abs. 1

Nr. 5 der Künstlerischen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBl. S. 284) als Voraussetzung für die Zulassung zur Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Staatsprüfung ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis nachzuweisen.

Für Studierende der Studiengänge, die zum höheren Lehramt an beruflichen Schulen führen, werden diese Bestimmungen entsprechend angewendet.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Ausbildungslehrer, Beauftragter, Bewerber, Referendar, Mentor, Praktikant, Schulleiter und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

II.

Das Praxissemester dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule unter professioneller Begleitung von Schulen, Staatlichen Seminaren für Schulpädagogik (Gymnasien und beruflichen Schulen) und soweit möglich von Universitäten und Hochschulen. Außerdem wird ein Einblick in das außerschulische Lern-, Sozial- und Freizeitverhalten von Schülern aus dem Blickwinkel eines Nicht-Schülers möglich.

Das Praxissemester steht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch Studierenden eines anderen Magister- oder Diplomstudiengangs offen, die einen Studiengangwechsel zum Lehramtsstudiengang oder in die Studiengänge zum höheren Lehramt an beruflichen Schulen in Erwägung ziehen.

Für den geforderten Nachweis gilt Folgendes:

1. Der Nachweis ist von allen Studierenden der aufgeführten Studiengänge zu erbringen, die ihr Studium nach dem 30. September 2000 aufgenommen haben.

2. Das Praxissemester wird in der Regel gegen Ende des Grundstudiums, d. h. nach dem dritten oder vierten Studiensemester, an einem allgemein bildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule in Baden-Württemberg absolviert, soweit die Fächer der Studierenden dort unterrichtet werden.

3.1 Das Praxissemester für Studierende des Lehramts an Gymnasien wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum von 13 Wochen (Blockform) oder, sofern dies aus studententechnischen oder anderen Gründen nicht möglich ist, in zwei zusammenhängenden Zeiträumen (modulare Form) von sechs und sieben Wochen Dauer absolviert.

Das Praxissemester in Blockform beginnt zum Schuljahresbeginn im September und endet mit Beginn der Weihnachtsferien. In modularer Form beginnt das Praxissemester mit dem ersten Abschnitt zum Schuljahresbeginn im September und dauert zunächst bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Wintersemesters. Der zweite Abschnitt dauert vom Beginn der nächstfolgenden Semesterferien von Mitte Februar bis etwa Mitte April. Beide Abschnitte sind an derselben Schule abzuleisten. Ausnahmsweise kann der zweite Abschnitt auch spätestens im Frühjahr des darauffolgenden Jahres absolviert werden.

3.2 Hinsichtlich des Praxissemesters für Studierende der Diplomstudiengänge in Berufs-, Wirtschafts- und Technikpädagogik sind für die einzelnen universitären Standorte jeweils besondere Regelungen der Studienseminare mit den Lehrstühlen der Berufs-, Wirtschafts- und Technikpädagogik getroffen; die Praxismodule werden teilweise in der Verantwortung der Hochschulen, teilweise in der Verantwortung der Seminare, teils auch in Kooperation beider Institutionen durchgeführt. Wie diese Regelungen im einzelnen ausgestaltet sind, ist an den jeweiligen Lehrstühlen bzw. bei den Studienberatungen und beteiligten Seminaren zu erfahren.

Allen Praxismodulen gemeinsam ist die Gesamtdauer von 10 Wochen. Sie werden auf das als Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen geforderte Betriebspraktikum angerechnet. Absolventen dieser Studiengänge können das Praxissemester nur an beruflichen Schulen absolvieren.

4. Studierende mit dem Fach Musik absolvieren das Praxissemester ausschließlich in Blockform mit der Maßgabe, dass sie im zeitlichen Umfang eines Wochentags für den Einzelunterricht ihres Instruments (auch Nebeninstrument bzw. Gesang) von den Verpflichtungen des Praktikums freigestellt werden. Die Tage der Freistellung werden in Absprache mit der Schulleitung in Tagespraktika oder in einem Blockpraktikum nachgeholt.

5. Damit die verfügbaren Praktikumsplätze bestmöglich genutzt werden, bieten die Schulen im Internet Informationen zum Profil der Schulen und zum Angebot der vorhandenen Plätze an. Die vorläufige Reservierung eines Praktikumsplatzes erfolgt im Internet. Die verbindliche Anmeldung für das

Praxissemester erfolgt schriftlich unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Heimatadresse, Semesteradresse und Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung mit Angabe der studierten Fächer und der Anzahl der Fachsemester bis spätestens **15. Mai** für das im folgenden Herbst beginnende Praxissemester.

Mehrfachreservierungen und -meldungen sind nicht zulässig.

Die Praktikumsplätze vergibt die Schule. Jede Schule hält bis zu zwei Praktikumsplätze für Härtefälle und zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Unterrichtsfächer frei. Diese Plätze können nach Abschluss des Anmeldeverfahrens von den Oberschulämtern gesondert vergeben werden.

6. Ist auf Grund der Bewerberzahl für das Praktikum ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb oder eine ordnungsgemäße Ausbildung der zugewiesenen Referendare oder Praktikanten nicht mehr gewährleistet, so können die Bewerber auf eine Bewerbung an einer anderen Schule verwiesen werden. Die Zahl der Praktikanten orientiert sich an der Zahl der Klassen der jeweiligen Schule, wobei an Gymnasien ein Drittel der Klassenzahl von der Gesamtzahl der Praktikanten und Referendare im ersten Ausbildungsabschnitt nicht überschritten werden soll.

7. Die Praktikanten nehmen am gesamten Schulleben ihrer Schule teil. Dies umfasst insbesondere,

- die Begleitung des Unterrichts (Hospitation von etwa 10 Unterrichtsstunden pro Woche, Teilnahme an der Unterrichtstätigkeit und angeleiteten Unterricht im Umfang von insgesamt 30 Unterrichtsstunden)
- die Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen, wie Konferenzen aller Art, Elternabenden usw.
- die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Schulfeiern, Sporttage, Landheim usw.)

Die Praktikanten nehmen überdies teil an den Einführungsveranstaltungen der Schule und an den regelmäßig stattfindenden Ausbildungs- und Betreuungsveranstaltungen der Ausbildungslehrkräfte.

Die Praktikanten führen ein Berichtsheft zum Praxissemester und erstellen einen Abschlussbericht. Die Berichte enthalten:

- eine Beschreibung der Ausbildungsinhalte in ihrer Abfolge
- die Arbeitsaufträge der Seminare und der Ausbildungslehrkraft mit einer Dokumentation über ihre Erledigung
- eine Dokumentation der Vorbereitung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche
- Reflexionen über die eigenen Erfahrungen von Theorie und Praxis

8. Der Schulleiter überwacht die Ausbildung der Praktikanten. Der Schulleiter und die von ihm Beauftragten (Ausbildungslehrer und Mentoren) sind diesen gegenüber weisungsberechtigt. Die Ausbildungslehrkräfte betreuen die Praktikanten in regelmäßigen Ausbildungssitzungen und organisieren die Ausbildung insbesondere durch

- Festlegung der individuellen Ausgestaltung des Praxissemesters
- Einführung der Praktikanten in Lehrerrolle und Schulorganisation
- Zuweisung der Praktikanten zu Mentoren und Klassen
- Unterstützung bei der Vermittlung von zeitweiligen bzw. zusätzlichen Ausbildungsmöglichkeiten in Einrichtungen außerhalb der Schule (z. B. in Sport- oder Musikvereinen, in kirchlichen Einrichtungen, anderen Schularten usw.)
- Zusammenarbeit mit den Studienseminaren (z. B. durch Teilnahme und Mitwirkung an den seminaristischen Veranstaltungen zum Praxissemester, Absprache mit den Fachleitern)
- Anleitung der Praktikanten bei der Unterrichtstätigkeit und (gemeinsame) Auswertung der Unterrichtserfahrungen
- gemeinsame Reflexion der Lerninhalte und Lernfortschritte im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen
- Anleitung der Praktikanten bei den Beobachtungs- und Arbeitsaufgaben der Seminare und deren gemeinsame Auswertung.

Am Ende des Praktikums in der Schule steht eine mündliche Abschlussberatung mit einer schriftlichen Zusammenfassung durch die Ausbildungslehrkraft oder die Schulleitung.

9. Die unterrichtliche Praxis wird in regelmäßigen erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen der Studienseminare begleitet. Das Ausbildungsvolumen hierfür beträgt im Bereich Pädagogik/Pädagogische Psychologie ca. 48 Stunden und im Bereich Fachdidaktik ca. 16 Stunden.

Die Seminare erstellen einen Zeitplan für die Betreuung der Praktikanten und teilen diesen den Schulen vor dem Ende des Schuljahres für das jeweils nächste Schuljahr mit.

10. Die Praktikumschule stellt den Praktikanten die Teilnahmebescheinigung für das Praxissemester aus. Die regelmäßige Teilnahme an den Begleitveranstaltungen der Seminare ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung. Diese ist dem Landeslehrerprüfungsamt bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen.

11. Ein vergleichbare sonstige Schulpraxis (z.B. als assistant teacher und oder in einem Vorbereitungsdienst aus einem anderen Lehramt) kann auf Antrag den Nachweis des Schulpraxissemesters ersetzen. Diese Bewerber sollen jedoch die Seminarveranstaltungen zum Praxissemester besuchen.

III.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Kultusministerium Baden-Württemberg

Handreichung zum Praxissemester

für Studierende des Lehramts an Gymnasien und
für Studierende der Diplomstudiengänge in Berufspädagogik,
Wirtschaftspädagogik und Technikpädagogik zum höheren Lehramt an
beruflichen Schulen

1. Das Praxissemester als Voraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

Das Praxissemester ist verpflichtend für alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2000/2001 aufgenommen haben.

Das erste Praxissemester beginnt im September 2002 nach den Sommerferien.

2. Ziele des Praxissemester

1. Das Praxissemester ist **eingebunden in die neue Struktur der Lehrerbildung im höheren Dienst** mit einem 18 Monate dauernden Vorbereitungsdienst. Deren Ziel ist eine **stärkere Verzahnung der Phasen der Ausbildung** durch eine frühere Auseinandersetzung mit allgemeinpädagogischen wie schulpädagogischen Fragen.
2. Im Praxissemester arbeiten Hochschulen, Universitäten, Studienseminare und Schulen in der Ausbildung und Betreuung der Praktikanten unmittelbar zusammen und ergänzen einander.
3. Das Praxissemester dient der **Berufsorientierung** und **Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis** bei den Studierenden für ein Lehramt. Es ermöglicht ihnen ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule unter professioneller Begleitung der Schulen, Staatlichen Seminare für Schulpädagogik (Gymnasien und berufliche Schulen) und, soweit möglich, der Universitäten und Hochschulen. Der Schulalltag mit den verschiedenen Unterrichtssituationen, mit den verschiedenen Lehrerprofilen, aber auch den spezifischen Belastungen

des Berufs wird von den Studierenden unmittelbar erfahren. Einblicke in das außerschulische Lern-, Sozial- und Freizeitverhalten von Schülerinnen und Schülern sowie in das schulische Umfeld werden möglich.

Die Studierenden werden sich ihrer Eignung für den Beruf als Lehrerin oder Lehrer stärker bewusst. Erfahrungen in der Schule und in bis dahin evtl. weniger beachteten Themenfeldern können zu einer bewussteren Schwerpunktsetzung im Hauptstudium an der Hochschule und der Universität beitragen.

Das Praxissemester steht deshalb im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich auch interessierten Studierenden eines Magister- oder Diplomstudiengangs offen.

4. Der beste Zeitpunkt für die Platzierung des Praxissemesters im Studium ist angesichts dieser Ziele am Ende des Grundstudiums, d.h. in der Regel nach dem 3. bzw. 4. Semester.

3. Formen und Termine

1. Das Praxissemester für Studierende des gymnasialen Lehramts

1. Blockform

Die Blockform ist der Regelfall des Praxissemesters, denn eine zusammenhängende Praxiszeit bietet die beste Möglichkeit, die Schulpraxis wirklich kennen zu lernen und am Schulleben in jeder Form teilzunehmen.

Das Praxissemester in Blockform beginnt zum Schuljahresbeginn im September und dauert 13 Wochen bis zu den Weihnachtsferien.

2. Modulare Form

Wer aus studientechnischen (z.B. durch die Studienorganisation in den Naturwissenschaften) oder anderen Gründen das Praxissemester nicht im Block absolvieren kann, kann auch die modulare Form mit 2 Modulen in der vorlesungsfreien Zeit wählen.

Modul 1 (6 Wochen): Vom Schuljahresbeginn im September bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters. Dieses Modul wird gemeinsam mit den Praktikanten des Blockpraxissemesters absolviert.

Modul 2 (7 Wochen): Zwischen Winter- und Sommersemester Mitte Februar bis Mitte April. Modul 2 folgt immer auf Modul 1; anzustreben ist, Modul 2 im Frühjahr des auf das Herbstmodul folgenden Frühjahrs zu absolvieren, spätestens jedoch im Frühjahr des darauffolgenden Jahres. Modul 2 findet an

derselben Schule und, soweit möglich, beim selben Ausbildungslehrer statt.

3. **Besondere Form des Praxissemesters für Musikstudierende**

Musikstudierenden wird die Fortsetzung des Einzelunterrichts im Soloinstrument auch im Praxissemester ermöglicht, indem sie dafür an einem Wochentag von den Verpflichtungen der Praktikanten an der Schule freigestellt werden; die Freistellung erfolgt in Absprache mit der Schulleitung der Praktikumschule. Deshalb absolvieren Musikstudierende das Praxissemester in der Blockform. Die Tage der Freistellung werden in Absprache mit der Schulleitung in Tagespraktika oder in einem Blockpraktikum nachgeholt.

4. **Praxissemester für Studierende des gymnasialen Lehramts an beruflichen Schulen**

Studierende des gymnasialen Lehramts können das Praxissemester an beruflichen Schulen absolvieren, soweit ihre Fächer dort angeboten werden.

5. Blockform und modulare Form des Praxissemesters sind in Ablauf, Struktur und inhaltlicher Begleitung identisch.

2. **Diplomstudiengänge für Diplomhandelslehrer und Diplomgewerbelehrer (Berufs-, Wirtschafts- bzw. Technikpädagogik)**

In diesen Studiengängen sind für die einzelnen universitären Standorte jeweils besondere Regelungen der Studienseminare mit den Lehrstühlen der Berufs-, Wirtschafts- und Technikpädagogik getroffen; die Praxismodule werden teilweise in der Verantwortung der Hochschulen, teilweise in der Verantwortung der Seminare, teils auch in Kooperation beider Institutionen durchgeführt. Wie diese Regelungen im Einzelnen ausgestaltet sind, ist an den jeweiligen Lehrstühlen bzw. bei den Studienberatungen und beteiligten Seminaren zu erfahren.

Allen Praxismodulen gemeinsam ist die Gesamtdauer von 10 Wochen. Sie werden auf das als Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen geforderte Betriebspraktikum angerechnet.

Absolventen dieser Studiengänge können das Praxissemester **nur an beruflichen Schulen** absolvieren.

3. **Ausnahmen**

Für Studierende besonders der modernen Fremdsprachen, die einen Teil ihres Studiums z.B. als assistant teacher im Ausland verbringen, kann diese Schulpraxis im Ausland als Praxissemester anerkannt werden. Diese Bewerber sollen jedoch die Seminarveranstaltungen zum Praxissemester besuchen, da deren Inhalt im Vorbereitungsdienst vorausgesetzt wird.

Die Anerkennung ist auch bei einer vergleichbaren Schulpraxis möglich, z.B. wenn ein Bewerber den Vorbereitungsdienst einer anderen Schulart absolviert hat.

Studierende an baden-württembergischen Hochschulen können das Praxissemester nicht an Schulen anderer Bundesländer absolvieren.

4. Anmeldeverfahren

Die Anmeldetermine sind für das Praxissemester in Blockform und in Modulform gleich. Die Anmeldung erfolgt jeweils zum Ende der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters für das Praxissemester des folgenden Herbstes. Für das erste Praxissemester im Herbst 2002 ist der Anmeldezeitraum vom 15.2.-15.5.2002.

Die Anmeldung erfolgt in 2 Schritten:

1. einer Reservierung des Praxissemesterplatzes an der Schule über Internet.

Die Oberschulämter legen unter ihrer Homepage Links zu den Homepages der Schulen, die Praxissemesterstellen anbieten. Auf diesen Homepages der Schulen können sich die Studierenden über das Profil der Schule informieren (z.B. angebotene Sprachen, unterrichtliche und außerunterrichtliche Schwerpunkte) und erfahren, wie viele Praxissemesterstellen an der jeweiligen Schule angeboten werden und wie viele noch frei sind. Die Schulen teilen hier auch mit, ob und welche einzelne Fächer in bestimmten Jahren nicht angeboten werden können.

Ggf. wird auch auf einen Verbund mit benachbarten Schulen hingewiesen.

Die Reservierung erfolgt unter Angabe von Name, Adresse und Studienfächern. Eine Reservierung an mehreren Schulen gleichzeitig ist nicht möglich.

2. einer schriftlichen Bestätigung der Praxissemesterstelle, die im Rahmen einer persönlichen Vorsprache an der Schule erfolgen kann. Hierbei ist neben Name, Heimatadresse, Semesteradresse und Geburtsdatum eine Immatrikulations-bescheinigung (mit Angabe der Studienfächer und der Anzahl der Fachsemester) vorzulegen.

5. Das Praxissemester in der Schule

1. Tätigkeitsfelder und Erfahrungsfelder der Praktikanten

1. Die Teilnahme am gesamten Schulleben umfasst insbesondere:

- die Begleitung des Unterrichts (Hospitation, Unterrichtsassistenz, eigene Unterrichtsversuche)
- die Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen, wie Konferenzen aller Art, Elternabenden u.s.w.
- die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Schulfeiern, Sporttage, Landheime u.s.w.)
- das Kennenlernen der Partner der Schule (Wirtschaft, andere Schularten, Jugendeinrichtungen u.s.w.)

2. Die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Ausbildungs- und Betreuungsveranstaltungen des Ausbildungslehrers und der Schule.

3. Die Führung eines Berichtshefts zum Praxissemester und Erstellung eines Abschlussberichts. Diese enthalten:

- eine Beschreibung der Ausbildungsinhalte in ihrer Abfolge
- die Arbeitsaufträge der Seminare und der Ausbildungslehrer mit einer Dokumentation über ihre Erledigung
- eine Dokumentation der Vorbereitung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche
- Reflexionen über die eigenen Erfahrungen von Theorie und Praxis.

Alle Tätigkeiten werden mit dem Ausbildungslehrer an der Schule abgestimmt.

2. Die Rolle der Ausbildungslehrer

Die Ausbildungslehrer nehmen im Auftrag der Schulleitung Betreuungs-, Beratungs- und Organisationsaufgaben im weitesten Sinn an der Schule wahr und halten Verbindung zu den Studienseminaren und, soweit möglich, zu den Hochschulen.

3. Schulischer Rahmen

1. Die Ausbildung an den Schulen kann nur in den Fächern stattfinden, die in der jeweiligen Schule angeboten werden.
2. Ist aufgrund der Fächerkombinationen der Bewerber oder aus anderen wichtigen Gründen ein ordnungsgemäßer

Unterrichtsbetrieb oder eine ordnungsgemäße Ausbildung an einer Schule nicht möglich, können Bewerber an andere Schulen verwiesen werden.

3. Das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht gegenüber den Praktikanten liegt beim Schulleiter und den von ihm Beauftragten (Ausbildungslehrer und Mentoren).
4. Am Ende des Praktikums in der Schule (in der modularen Form des Praxissemesters am Ende von Modul 2) steht eine mündliche Abschlussberatung mit schriftlicher Zusammenfassung durch die Schulleitung bzw. die Ausbildungslehrer. Die Schule stellt die Teilnahmebescheinigung für das Praxissemester aus. Diese ist dem Landeslehrerprüfungsamt bei der Meldung zum Ersten Staatsexamen, bei den Studiengängen zum höheren Lehramt für berufliche Schulen dem Prüfungsamt der Hochschule, vorzulegen.
5. Für die Praktikanten besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 SGB VII.

6. Das Praxissemester in der seminaristischen Begleitung

Die unterrichtliche Praxis wird in regelmäßigen erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Begleitveranstaltungen der Studienseminare aufgearbeitet, welche in Blockveranstaltungen oder eintägigen, zweiwöchentlich stattfindenden Ausbildungskursen an geeigneten Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen vor Ort durchgeführt werden.

An fachdidaktischen Tagen kommen fachbezogen zusammengestellte Gruppen (auch gemeinsame Gruppen affiner Fächer) zur Erarbeitung fachdidaktischer Grundfragen an Schulen zusammen. Diese Veranstaltungen können für Fächer, in denen die Zahl der Praktikanten gering ist, auch seminarübergreifend organisiert werden.

Die Seminare erstellen einen Detailplan für den seminaristischen Teil der Betreuung der Praktikanten und teilen diesen den Schulen vor dem Ende des Schuljahres für das neue Schuljahr mit.